


Regelungsverzeichnis

Planfeststellung

St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg

Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.

von Bau-km 0+570 bis Bau-km 1+826
Station St2660_180_4,673 bis St2251_240_1,871
Station St2251_240_1,739 bis St2251_240_1,957
Station St2251_240_1,146 bis St2251_240_1,428

<p>Aufgestellt: Staatliches Bauamt Regensburg Regensburg, den 16.12.2019</p>  <p>..... Ltd. Baudirektor Norbert Biller (Leiter Straßenbau)</p>	
---	--

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Der Freistaat Bayern (Staatliches Bauamt Regensburg) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Er trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Straßenbaulastträgers der St 2660 nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Staatsstraße St 2660 einschließlich aller Nebenanlagen ist der Freistaat Bayern.

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Abs. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindeverbindungsstraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der St 2660 mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach Art. 33 bzw. Art. 33a des BayStrWG, in Verbindung mit den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 43 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG, Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 6, Art. 8 Abs. 6 BayStrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG.

Bestehende rechtmäßige Grundstückszufahrten werden einschließlich erforderlicher Durchlässe im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern auf Kosten des Baulastträgers wiederhergestellt.

Falls für entfallende rechtmäßige Zufahrten kein Ersatz geschaffen werden kann, werden die betroffenen Anlieger durch den Baulastträger entschädigt.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn es aufgrund eines Gesetzes, Verwaltungsakt oder Vertrags dem Anlieger obliegt, die notwendigen Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 2, 3, 7 und 14 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne des § 31 WHG und der §§ 67ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2009) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 50 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien (Ausgabe 2009).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen“ (MABl Nr. 19/1981 S. 472 - 475).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch den Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt der Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Grunderwerb

Der Freistaat Bayern ist Träger der Straßenbaulast für den Ausbau bzw. die Änderung der St 2660 gemäß dieser Planfeststellung. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Staatsstraße nach dem BayStrWG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung ist der Freistaat Bayern auch Träger der Straßenbaulast hinsichtlich der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Änderung oder des Neubaus von Straßen anderer Baulastträger, der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der St 2660, der Gemeindestraße und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Freistaat Bayern diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger mit gesondertem notariellen Vertrag übertragen, zum Beispiel an einen anderen Straßenbaulastträger.

Eigentumsübergänge kraft Gesetzes, zum Beispiel gemäß Art. 11 Abs. 4 BayStrWG, bleiben unberührt.

Abkürzungen

Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DN	Nenndurchmesser
DIN	Deutsche Industrienorm
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.-Nr.	Flurnummer
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtprozent
Gde.	Gemeinde
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
Kr.	Kreisstraße
Kr.<	Kreuzungswinkel
kV	Kilovolt
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MLuS 02	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen ...
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
NB	Nettbreite
ü. NN	über Normalnull
NutzungsRL	Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
OK	Oberkante

PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen (siehe Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen)
RASt 06	Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RLS 90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLuS 2012	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen
RiStWag 2016	Richtlinien für bautechn. Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RVZ	Regelungsverzeichnis
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
V-RL	Vogelschutzrichtlinie

Ifd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
100	b) St 2660 0+773 bis 1+826	St 2660, Nürnberg - Regensburg, neu	Bau-km 0+773 bis Bau-km 1+826 a) Eigentümer der Flurstücke (E/U) b) Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung (E/U)	<p>Die vorhandene einbahnige St 2660 wurde bereits bis auf Höhe des neuen Kreisverkehrs entsprechend den bautechnischen Erfordernissen nach RiStWag ausgebaut und führt dann auf der bestehenden Nürnberger Straße weiter. Zukünftig soll die St 2660 nun ab Bau-km 0+773 in Richtung der St 2251 als neue Umgehungsstraße nördlich um die Ortschaft Seubersdorf herumgeführt werden.</p> <p>Noch vor dem eigentlichen Bauanfang wird die St 2660 von Bau-km 0+570 (St2660_180_4,673) bis Bau-km 0+773 (St2660_180_4,876) in der bestehenden, nach RiStWag ausgebauten Trasse geführt und nur an die neue Höhenlage angepasst. Dazu wird auch der bestehende Querschnitt der St 2660 mit 7,50 m breiter Fahrbahn in Lage und Höhe aus Richtung Batzhausen aufgenommen.</p> <p>Im weiteren Verlauf erfolgt der Neubau durch Abschwenken vom Bestand nach Nordosten bis Bau-km 0+955 (Nord) bzw. 0+980 (Süd) ebenfalls nach den Vorgaben der RiStWag (vgl. RVZ-Nr. 300).</p> <p>Bis zum Bauende bei Bau-km 1+826 (St2251_240_1,871) liegt die geplante St 2660 entlang des südlichen Waldrands des Staatsforsts und schließt dann mit einem Kreisverkehr an die bestehende Staatsstraße St 2251 an.</p> <p>Das nachgeordnete Wegenetz wird mittels eines Kreisverkehrs (Nürnberger Straße bzw. „alte“ St 2660) sowie weiterer Zufahrten von öffentlichen Feld- und Waldwegen an die St 2660 angebunden.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>(Fortsetzung s. nächste Seite!)</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 10

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
100	b) St 2660 0+773 bis 1+826	St 2660, Nürnberg - Regensburg, neu		<p>Die von der Staatsstraße überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der St 2660 und gelten gemäß § 2 Abs. 6 FStrG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser außerhalb des RiStWag-Bereichs über Bankette und Böschungen großflächig abgeführt und versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahme trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, sofern in den weiteren lfd. Nummern des Regelungsverzeichnisses keine andere Regelung getroffen wurde.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung sofern in den weiteren Nummern des Regelungsverzeichnisses keine andere Regelung getroffen wurde.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 11

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
101	b) St 2660 0+570 bis 0+773 und weiter bis 1+026	St 2660, Nürnberg – Regensburg, Bestand	<p><u>Überbaute Flächen der St 2660:</u> Bau-km 0+570 bis Bau-km 0+773 und weiter bis Bau-km 0+910 a) und b) Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung (E/U)</p> <p>Rückzubauende Flächen St 2660 alt: Bau-km 0+910 bis Bau-km 0+950 a) Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung (E/U) b) neuer Eigentümer (E/U)</p> <p>(Fortsetzung s. nächste Seite!)</p>	<p>Mit Fertigstellung der neuen St 2660 (RVZ-Nr. 100) ändert sich die Verkehrsbedeutung der bisherigen St 2660 in den hier angegebenen Bereichen. Folgende Regelungen sind vorgesehen:</p> <p>1. <u>Überbaute Flächen St 2660</u> Von Bau-km 0+570 (St2660_180_4,673) bis Bau-km 0+773 (St2660_180_4,876) wird die bestehende St 2660 überbaut und an die neuen Verhältnisse in der Höhenlage angepasst. Weiter bis Bau-km 0+910 (St2660_180_5,016) wird die bestehende Trasse der St 2660 allmählich verlassen; es erfolgt dann ein Neubau in Lage und Höhe. Die Baulast und Unterhaltung obliegen weiterhin dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung.</p> <p>2. <u>Rückzubauende Flächen</u> Ab Bau-km 0+910 (St2660_180_5,016) bis Bau-km 0+950 (St2660_180_5,072) verliert die St 2660 alt jegliche Verkehrsbedeutung und wird eingezogen. Die Einziehung wird mit der Sperrung wirksam. Die entbehrlichen Straßenteile werden rückgebaut und rekultiviert. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig dem neuen Eigentümer dieser Fläche.</p>	1	

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
101	b) St 2660 0+570 bis 0+773 und weiter bis 1+026	St 2660, Nürnberg – Regensburg, Bestand	<p>Rückzubauende und umzustufende Flächen St 2660 alt: Bau-km 0+950 bis Bau-km 1+026 (St2660_180_5,169)</p> <p>a) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U)</p> <p>b) Gemeinde Seubersdorf (E/U)</p> <p>Umwzustufende Flächen St 2660 alt: St2660_180_5,169 (Bau-km 1+026) bis St2660_200_0,000</p> <p>a) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U)</p> <p>b) Gemeinde Seubersdorf (E/U)</p>	<p>3. Rückzubauende und umzustufende Flächen Ab Bau-km 0+950 (St2660_180_5,072) bis Bau-km 0+990 (St2660_180_5,118) wird die bestehende St 2660 zum öffentlichen Feld- und Waldweg (vgl. RVZ- Nr. 104) abgestuft und an den südlichen Knotenpunktarm des Knotenpunktes (vgl. RVZ-Nr. 105) angebunden. Der Rückbau erfolgt auf eine Restbreite von 3,0 m. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Seubersdorf.</p> <p>4. Neue Anbindung an Kreisverkehr Ab dem neuen Kreisverkehr auf Höhe Bau-km 0+983 (St2660_180_5,140) bis zu Bau-km 0+990 (St2660_180_5,118) wird die neue Anbindung als Gemeindestraße eingestuft. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Seubersdorf.</p> <p>5. Überbaute Fläche St 2660 alt - Umstufung Die St 2660 alt wird von Bau-km 0+990 (St2660_180_5,118) bis Bau-km 1+026 (St2660_180_5,169) zur Gemeindestraße abgestuft. Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Seubersdorf.</p> <p>6. Restliche St 2660 alt - Umstufung Die Nürnberger Straße bzw. St 2660 alt wird ab dem Ende der neuen Anbindung an den neuen Kreisverkehr bei ca. Bau-km 1+026 (St2660_180_5,169) weiter bis zum bestehenden Kreisverkehr mit der St 2251 (St2660_200_0,000) zur Gemeindestraße abgestuft Die Baulast und Unterhaltung obliegen künftig gemäß Art. 47 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Seubersdorf.</p> <p>Die Kosten der Maßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Umstufungen werden gemäß Art. 7, Abs. 5, BayStrWG mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verwendungszweck wirksam.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 13

Ifd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
102	b) St 2660 0+680 (Nordseite)	Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 1143/2 an die St 2660, bestehend	a) und b) Gemeinde Seubersdorf (E/U)	Bei Bau-km 0+680 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 1143/2 auf einer Länge von ca. 50 m an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegen wie bisher der Gemeinde Seubersdorf.	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 14

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
103	b) St 2660 0+780 (Südseite)	Zufahrt Fl.-Nr. 1131/2, Fl.-Nr. 1132 und Fl.-Nr. 1133/7, bestehend	a) und b) Eigentümer Fl.-Nr. 1131/2, Fl.-Nr. 1132 und Fl.-Nr. 1133/7 (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+780 wird die bestehende Zufahrt von den Grundstücken Fl.-Nr. 1131/2, Fl.-Nr. 1132 und Fl.-Nr. 1133/7 in die St 2660 von der Baumaßnahme berührt und-an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung der Zufahrt obliegen wie bisher den Eigentümern der Fl.-Nr. 1131/2, Fl.-Nr. 1132 und der Fl.-Nr. 1133/7.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 15

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
104	b) St 2660 0+950 bis 0+990 (Südseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg, neu	a) Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung (E/U) b) Gemeinde Seubersdorf (E/U)	<p>Von Bau-km 0+950 bis 0+990 der St 2660 wird zur Erschließung der anliegenden Grundstücke ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg erstellt. Dieser beginnt südlich der St 2660 bei Bau-km 0+950 und mündet dann bei Bau-km 0+990 in die neue Gemeindestraße nach Seubersdorf (vgl. RVZ-Nr. 101) ein.</p> <p>Der Weg entsteht durch Rückbau der bestehenden St 2660 auf eine Breite von 3,00 m (zzgl. Kurvenverbreiterung) und wird gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau mit einer Befestigung in Asphaltbauweise ausgeführt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Dammböschung versickert bzw. abgeleitet.</p> <p>Der vom öffentlichen Feld- und Waldweg überbaute Bereich gilt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Maßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Baulast und die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegen zukünftig der Gemeinde Seubersdorf.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 16

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
105	b) St 2660 0+985	Kreisverkehr, neu zur Anbindung der Nürnberger Straße (St 2660 alt) an die St 2660, neu	a) Eigentümer Fl.-Nr. 460, und Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung b) Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+985 erfolgt die Ausbildung eines neuen Kreisverkehrs zur Verknüpfung der Nürnberger Straße (alte St 2660) mit der neuen übergeordneten Umgehungsstraße.</p> <p>Zusätzlich wird als vierter Ast die Einmündung eines öffentlichen Feld- und Waldweges vorgesehen (vgl. RVZ-Nr. 109).</p> <p>Der Außendurchmesser des Kreisverkehrs beträgt 45 m, die asphaltierte Fahrbahnbreite 6,50 m.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser über Bordrinne bzw. Rasenmulden mit Rohrleitung gesammelt und zum Absetzbecken 1 und Versickerbecken 1 und 2 geleitet bzw. an den Dammböschungen versickert.</p> <p>Die Kosten der Maßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, dem zukünftig auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 17

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
106	b) St 2660 0+998 (Nordseite)	Zufahrt Fl.-Nr. 460, bestehend	a) Eigentümer Fl.-Nr. 460 b) -	<p>Bei Bau-km 0+998 der St 2660 wird die bestehende Zufahrt zur Fl.-Nr. 460 nördlich der St 2660 alt von der Maßnahme berührt und rückgebaut.</p> <p>Als Ersatz erfolgt der Anschluss über den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (vgl. RVZ-Nr. 109).</p> <p>Der von der Staatsstraße überbaute Bereich wird Bestandteil der St 2660 und gilt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 18

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
107	b) St 2660 1+188 (Nordseite)	Eigentümerweg auf Fl.-Nr. 460, bestehend	a) Eigentümer Fl.-Nr. 460 (E/U) b) -	<p>Bei Bau-km 1+188 der St 2660 wird der Eigentümerweg Fl.-Nr. 460 sowie dessen Zufahrt in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 661 von der neuen St 2660 überbaut.</p> <p>In Abstimmung mit dem Eigentümer ist zukünftig keine Anbindung mehr erforderlich.</p> <p>Der von der Staatsstraße überbaute Bereich wird Bestandteil der St 2660 und gilt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 19

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
108	b) St 2660 1+207 (Nordseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 458, bestehend	a) Gemeinde Seubersdorf (E/U) b) -	<p>Bei Bau-km 1+207 der St 2660 wird der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 458 sowie dessen Zufahrt in den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 661 von der neuen St 2660 überbaut.</p> <p>Als Ersatz erfolgt der Anschluss über einen neuen parallelen öffentlichen Feld- und Waldweg (vgl. RVZ-Nr. 109), der bei Bau-km 0+985 an die St 2660 angebunden wird.</p> <p>Der von der Staatsstraße überbaute Bereich wird Bestandteil der St 2660 und gilt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 20

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
109	b) St 2660 0+985 bis 1+248 (Nordseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg, neu	a) Eigentümer Fl.-Nr. 460, Fl.-Nr. 458 (E/U) b) Gemeinde Seubersdorf (E/U)	<p>Von Bau-km 0+985 bis 1+248 der St 2660 wird als Ersatz für die entfallenen Zufahrten auf Fl.-Nr. 460 und 458 (vgl. RVZ-Nr. 106, 107 und 108) ein neuer öffentlicher Feld- und Waldweg erstellt. Dieser nimmt die bestehende Führung des Weges Fl.-Nr. 458 bei Bau-km 1+248 auf und wird dann bei Bau-km 0+985 senkrecht an den neuen Kreisverkehrsplatz (vgl. RVZ-Nr. 105) angeschlossen.</p> <p>Der Weg wird in einer Breite von 3,00 m (zzgl. Kurvenverbreiterung) und gemäß den Richtlinien für den ländlichen Wegebau mit einer Befestigung ohne Bindemittel ausgeführt; nur im Anschlussbereich an den Kreisverkehr sowie im Bereich der Absenkung/Überlaufschwelle (ca. bau-km 1+050, vgl. RVZ-Nr. 304) wird die Befestigung in Asphaltbauweise ausgeführt.</p> <p>Der Weg wurde zur Befahrung durch einen Langholztransporter in den Kurven aufgeweitet.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser breitflächig über die Dammböschung versickert bzw. Mulden abgeleitet und breitflächig versickert.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Maßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Baulast und die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegen künftig gem. Art. 54 Abs. 1 BayStrWG der Gemeinde Seubersdorf.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 21

Ifd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
110	b) St 2660 1+000 bis 1+086 (Südseite)	Anschluss des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 661 an die St 2660 alt , bestehend	a) und b) Gemeinde Seubersdorf (E/U)	<p>Bei Bau-km 0+056 (gemessen ab Mitte Kreisverkehr auf Nürnberger Straße in Richtung Seubersdorf) der neuen Anbindung von Seubersdorf an die St 2660 wird der bestehende öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl.-Nr. 661 von der Maßnahme berührt und von Bau-km 1+000 bis 1+021 an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Von Bau-km 1+021 bis 1+086 wird der best. Weg durch die Erdarbeiten bei der Erstellung des Versickerbeckens 2 berührt. Nach Fertigstellung des Versickerbeckens (vgl. RVZ-Nr. 305) wird der öffentliche Feld- und Waldweg wieder hergestellt.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung obliegen wie bisher der Gemeinde Seubersdorf.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 22

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
111	b) St 2660 1+185 (Südseite)	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 661, bestehend	a) und b) Gemeinde Seubersdorf (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+185 der St 2660 wird die bestehende Kreuzung des Öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 661 mit den Öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl.-Nrn. 663 und 458 sowie dem Eigentümerweg der Fl.-Nr. 460 von der neuen St 2660 überbaut.</p> <p>Die Zufahrt zum öFW auf Fl.-Nr. 663 wird durch Anpassung des bestehenden öffentlichen Feld- und Waldweges erreicht.</p> <p>Der Anschluss auf nördlicher Seite der St 2660 wird über den neuen öffentlichen Feld- und Waldweg (vgl. RVZ-Nr. 109) gewährleistet.</p> <p>Der von der Staatsstraße überbaute Bereich wird Bestandteil der St 2660 und gilt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung des angepassten öffentlichen Feld- und Waldweges obliegen wie bisher der Gemeinde Seubersdorf.</p>	1	

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 23

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
112	b) St 2660 1+206 (Südseite)	Eigentümerweg auf Fl.-Nr. 460, bestehend	a) und b) Eigentümer Fl.-Nr. 460 (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+206 der St 2660 wird die Zufahrt des Eigentümerwegs auf Fl.-Nr. 460 in den öffentlichen Feld- und Waldweg auf Fl.-Nr. 661 bzw. Fl.-Nr. 458 von der Maßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung der Zufahrt obliegen wie bisher dem Eigentümer der Fl.-Nr. 460.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 24

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
113	b) St 2660 1+198	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 663, bestehend	a) und b) Gemeinde Seubersdorf (E/U)	<p>Bei Bau-km 1+198 der St 2660 wird die bestehende Kreuzung des öffentlichen Feld- und Waldweges Fl.-Nr. 663 mit den öffentlichen Feld- und Waldwegen Fl.-Nrn. 661 und 458 sowie dem Eigentümerweg der Fl.-Nr. 460 von der neuen St 2660 überbaut. Der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 663 wird an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der von der Staatsstraße überbaute Bereich wird Bestandteil der St 2660 und gilt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung des Öffentlichen Feld- und Waldweges obliegen wie bisher der Gemeinde Seubersdorf.</p>	1	

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 25

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
114	b) St 2660 1+774 (Nordseite)	Eigentümerweg auf Fl.-Nr. 460 , bestehend	a) Eigentümer Fl.-Nr. 460 (E/U) b) -	<p>Bei Bau-km 1+774 der St 2660 wird die bestehende Zufahrt des Eigentümerweges auf Fl.-Nr. 460 in die St 2251 bzw. in deren westlichen Parallelweg Fl.-Nr. 678 von der Maßnahme berührt und ersatzlos rückgebaut.</p> <p>Die entbehrlichen Straßenteile werden rückgebaut und rekultiviert.</p> <p>Der von der Staatsstraße überbaute Bereich wird Bestandteil der St 2660 und gilt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 26

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
115	<p>a) <u>St 2251</u> St2251_240 _1,871</p> <p>b) <u>St 2660</u> 1+826</p>	<p>Kreisverkehr, neu</p>	<p>a) Eigentümer Fl.-Nr. 460, und Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung</p> <p>b) Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung (E/U)</p>	<p>Am östlichen Bauende der Umgehungsstraße wird bei Bau-km 1+826 ein neuer Kreisverkehrsplatz angelegt, der die neue Staatsstraße 2660 mit der bestehenden Staatsstraße 2251 verknüpft.</p> <p>Als vierter Ast ist die Einmündung eines öffentlichen Feld- und Waldweges vorgesehen (vgl. RVZ-Nr. 117).</p> <p>Der Außendurchmesser des Kreisverkehrs beträgt 45 m, die asphaltierte Fahrbahnbreite 6,50 m.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 dargestellt.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser entsprechend der Querneigung abgeleitet, über Bordrinne bzw. Gräben und eine Rohrleitung im Bankett gesammelt und zur neuen Versickeranlage 3 geleitet.</p> <p>Die Kosten für die Maßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, dem zukünftig auch die Baulast und Unterhaltung obliegen.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 27

Ifd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
116	a) St 2251 St2251_240 _1,894 bis St2251_240 _1,790 (Ostseite)	Verlegung des Radwegs, bestehend	a) Freistaat Bayern Forstverwaltung, und Gemeinde Seubersdorf (E/U), b) Freistaat Bayern, Forstverwaltung und Gemeinde Seubersdorf (E/U)	Von Straßen-km St2251_240_1,894 bis St2251_240_1,790 wird der bestehende Radweg auf Fl.-Nr. 452/3 und Fl.-Nr. 682 weiter in südöstliche Richtung verlegt. Der vom Kreisverkehr überbaute Bereich wird Bestandteil der St 2660 und gilt mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet, wenn die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 BayStrWG in diesem Zeitpunkt vorliegen. Mit der vorliegenden Trassierung wurde eine Inanspruchnahme von Flächen der Fl.-Nr. 683 vermieden. Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung. Die Baulast und Unterhaltung des Radwegs obliegen wie bisher der Gemeinde Seubersdorf bzw. im Anschluss der Forstverwaltung des Freistaats Bayern.	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 28

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
117	a) St 2251 St2251_240 _1,869	Anbindung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 684, bestehend	a) und b) Gemeinde Seubersdorf (E/U)	<p>Bei Straßen-km St2251_240_1,869 der St 2251 wird der öffentliche Feld- und Waldweg Fl.-Nr. 684 an den neuen Kreisverkehr angeschlossen.</p> <p>Mit der vorliegenden Trassierung wurde eine Inanspruchnahme von Flächen der Fl.-Nr. 683 vermieden.</p> <p>Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung.</p> <p>Die Baulast und Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegen wie bisher der Gemeinde Seubersdorf.</p>	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 29

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
118	a) St 2251 St2251_240 _1,871 bis St2251_240 _1,957 (nördlicher Anschluss)	St 2251, bestehend	a) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung (E/U) und Eigentümer Fl.-Nr. 460 b) Freistaat Bayern Straßenbau- verwaltung (E/U)	Von Straßen-km St2251_240_1,871 bis St2251_240_1,957 wird die bestehende Staatsstraße 2251 an die Umgehungsstraße St 2660 mit einem Kreisverkehr angeschlossen. Die entbehrlichen Straßenteile werden rückgebaut und rekultiviert. Im rückzubauenden Bereich verliert die bestehende St 2251 jegliche Bedeutung und wird eingezogen. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. Die Kosten der Maßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, dem auch weiterhin die Baulast und Unterhaltung obliegen.	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 30

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
119	a) St 2251 St2251_240_1,739 bis St2251_240_1,871 (südlicher Anschluss)	St 2251, bestehend	a) und b) Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung (E/U)	<p>Von Straßen-km St2251_240_1,739 bis St2251_240_1,871 wird die bestehende Staatsstraße 2251 mit einem Kreisverkehr an die neue Umgehungsstraße St 2660 angeschlossen. Dabei wird hier die Anbindung der St 2251 auf einen RQ 11 (mit reduzierten Fahrstreifen) verbreitert, da sich mit Fertigstellung des Knotenpunktes die Verkehrsbedeutung der bisherigen St 2251 verändert.</p> <p>Insgesamt sind hier folgende Regelungen vorgesehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Rückzubauende Flächen</u> In diesen Bereichen verliert die Staatsstraße 2251 jegliche Verkehrsbedeutung und wird eingezogen. Die entbehrlichen Straßenteile werden rückgebaut und rekultiviert. Soweit nicht Art. 8 Abs. 6 gilt, wird die Einziehung nach Art. 8 BayStrWG mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Sperrung wirksam wird. 2. <u>Überbaute Flächen der St 2251</u> Die vom neuen Knotenpunkt überbauten Teilstrecken werden Bestandteil der St 2660 und gelten mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck als gewidmet, sofern die rechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. 3. <u>Verbleibende Flächen St 2251</u> Die St 2251 wird an die neue Umgehungsstraße angebunden. Die Kosten der Maßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, dem auch weiterhin die Baulast und Unterhaltung obliegen. 	1	

Regelungsverzeichnis

für die Straßenbaumaßnahme **St 2660 Neumarkt i.d. OPf. - Regensburg Ortsumgehung Seubersdorf i.d. OPf.**

Unterlage 11
Blatt Nr.: 31

lfd. Nr.	a) Straßen-km b) Bau-km c) Station	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungs- pflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung	Unterlage 5 Blatt Nr	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
120	a) St 2251 St2251_240 _1,817 (Westseite)	Zufahrt des Eigentümerwegs Fl.-Nr. 460 , bestehend	a) Eigentümer Fl.-Nr. 460 (E/U) b) Freistaat Bayern - Straßenbau- verwaltung (E/U)	Bei Station 240_1,817 wird die bestehende Zufahrt des Eigentümerwegs Fl.-Nr. 460 in die bestehende Staatsstraße von der Baumaßnahme berührt und an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten für die Änderungsmaßnahmen trägt der Freistaat Bayern - Straßenbauverwaltung, dem zukünftig auch die Baulast und Unterhaltung als Zufahrt zur Versickeranlage 3 obliegen.	1	